

# **Grüner Pass: FAQ für Betriebe**

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der verschiedenen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Grüner Pass

## Was ist der Grüne Pass?

Die Wiederherstellung der Reisefreiheit ist für ein Tourismusland wie Österreich entscheidend. Gäste aus den Nachbarländern aber auch internationale Gäste sind für Österreich von großer Bedeutung. Österreich hat als Initiator gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten den Vorstoß eines EU-weit einheitlichen Systems für einen „Grünen Pass“ eingebracht. Der Vorstoß wurde von der Europäischen Kommission aufgegriffen: Wer geimpft, getestet oder genesen ist, wird Erleichterungen der Reisefreiheit erfahren. Begleitend zu den Öffnungsschritten der Gastronomie-, Tourismus- und Freizeitbetriebe sowie für die Wiederherstellung der Reisefreiheit wird der „Grüne Pass“ ein einfaches und sicheres Instrument sein, um eine Öffnung zu ermöglichen. Er bietet umfassende Möglichkeiten für die notwendigen Nachweise zum Zutritt zu einer Betriebsstätte, sowohl in analoger als auch in digitaler Form. Der Grüne Pass bietet viele Vorteile im Hinblick auf die Handhabung und Dokumentation individueller Nachweise. Er ermöglicht eine Erleichterung beim Personenverkehr und wirkt einer unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen. Der Grüne Pass ist ein wichtiger Schritt zur sicheren Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb der Europäischen Union und in Richtung Normalität.

## Was bedeuten die drei Phasen des Grüne Passes?

- **Phase 1 seit 19. Mai 2021:** Bestehende Nachweise im Rahmen der Öffnungsschritte
- **Phase 2 im Laufe des Juni 2021:** Der digitale Grüne Pass in Österreich
- **Phase 3 ab Ende Juni 2021:** Der digitale Grüne Pass in der Europäischen Union

# PHASE 1

## Welche Regelungen gelten seit den Öffnungsschritten mit 19. Mai 2021 in Österreich?

Seit 19. Mai berechtigen die nachfolgenden Nachweise des Grünen Passes zum Eintritt in Gastronomie, Tourismus und Freizeitbetriebe sowie Veranstaltungen.

## Welche Nachweise gelten für Getestete als Grüner Pass?

Behördlich anerkannte negative Testergebnisse für den vorgegebenen Zeitraum, d.h.:

- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests (Gültigkeit: 72 Stunden)
- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests (Gültigkeit: 48 Stunden)
- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests zur Eigenanwendung mit behördlichen Datenverarbeitungssystem (Gültigkeit: 24 Stunden)

## Gelten auch Schultests als Grüner Pass?

Auch die **Schultests** werden als Eintrittstests anerkannt. Dieser wird als analoger Grüner Pass anerkannt, wird aber nicht in den digitalen Grünen Pass Eingang finden.

## Gelten auch Selbsttests als Grüner Pass?

Sollte kurzfristig kein Test zur Verfügung stehen, werden auch **Selbsttests vor Ort** für das einmalige Betreten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zulässig sein. Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen – speziell im ländlichen Bereich – ermöglichen, die ein Testangebot (z.B. in Teststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos zu jeder Zeit in Anspruch nehmen können. Dieser Selbsttest vor Ort berechtigt jedoch nicht zum Betreten anderer Betriebsstätten – dafür wäre ein neuerlicher Test erforderlich. Insofern gelten diese **zwar als Nachweis vor Ort**, werden aber nicht in den digitalen Grünen Pass Eingang finden.

## Welche Zertifikate werden in Deutschland für die Rückreise anerkannt?

Behördlich anerkannte negative Testergebnisse (PCR-Tests sowie Antigentests) werden akzeptiert. Grundsätzlich werden auch Selbsttests als Nachweise anerkannt, die unter Aufsicht (einer geschulten Person) und mit einer schriftlichen Bestätigung durch diese Aufsichtsperson im In- und Ausland durchgeführt wurden. Die Bescheinigung muss Angaben zur Art des Tests, zum Zeitpunkt des Tests, zum Testergebnis und zur Identität des Reisenden enthalten. Somit werden auch die im Ausland durchgeführten beaufsichtigten Selbsttests grundsätzlich anerkannt, sofern die Bescheinigung die dargestellten Voraussetzungen erfüllt.

## Wo können sich Gäste testen lassen?

Die Österreichische Bundesregierung hat sich entschlossen einen möglichst einfachen und kostenlosen Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger zu PCR- und Antigen-Testungen auf SARS-CoV-2 zu ermöglichen. Mit diesem Testangebot nimmt Österreich weltweit eine Vorreiterrolle ein. In Österreich besteht die Möglichkeit, sich in den Teststraßen der Bundesländer und Gemeinden, in Apotheken und bei teilnehmenden Unternehmen kostenlos testen zu lassen. Dieses vielfältige Angebot soll eine flächendeckende Abdeckung gewährleisten. Personen, die sich aufgrund eines Urlaubs in Österreich aufhalten, können sich in **Teststraßen** testen lassen. Minderjährige müssen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Sollte kurzfristig kein Test zur Verfügung stehen, sind auch **Selbsttests vor Ort** für das einmalige Betreten zulässig. Dieser Selbsttest vor Ort berechtigt jedoch nicht zum Betreten anderer Betriebsstätten – dafür wäre ein neuerlicher Test erforderlich.

## Welche Nachweise gelten für Genesene als Grüner Pass?

- **Absonderungsbescheide** oder ärztliche Bestätigungen über eine in den vergangenen **sechs Monaten** erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2
- Nachweise über eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper** ist für **drei Monate** gültig

## Welche Nachweise gelten für Geimpfte als Grüner Pass?

Ein Impf-Nachweis ist **ab dem 22. Tag bis maximal 3 Monate nach der ersten Impfung** gültig. Nach der Vollimmunisierung (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für **weitere 6 Monate** (somit insgesamt für maximal **9 Monate ab der 1. Teilimpfung**) Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für **insgesamt 9**

**Monate** ab dem Tag der Impfung. Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht **nur eine Teilimpfung** benötigen, gilt die Impfung **9 Monate lang** ab dem Tag der Impfung. Anerkannt werden von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassene Impfstoffe. Folgende Nachweise können vorgezeigt werden:

- Gelber Impfpass
- Impfkärtchen, welches man bei Impfung erhält
- Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass

## Wie kann ich meine Impfpasdaten abrufen?

Ein Ausdruck des Eintrags der erfolgten Corona-Schutzimpfung im elektronischen Impfpass kann über ein Login auf der Seite **Gesundheit.gv.at** unter dem Button „Login ELGA“ erfolgen. Für den Einstieg in das ELGA Portal ist eine **Handysignatur** oder **Bürgerkarte** erforderlich. Der Ausdruck des Impfnachweises im elektronischen Impfpass kann auch im **PDF-Format** erstellt werden und dann bequem z.B. am Handy abgespeichert und mitgeführt werden.

**Info:** Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch ganz bequem von zuhause aus über FinanzOnline aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf **FinanzOnline** an
- Wählen Sie den Menüpunkt „**Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren**“
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen **Bestätigungsbrief** per Post.

Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können sich die Nachweise **in Apotheken** kostenlos ausdrucken lassen. Einen solchen Ausdruck seiner Impfdaten erhält man zudem auch kostenlos **bei niedergelassenen Ärzten**. Pro Quartal kann sich jede Person auf diesem Weg höchstens drei Mal kostenlos seine Impfpasdaten ausdrucken lassen.

## Was gilt für Kinder?

Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Primärschule besuchen, gilt der Zutrittsnachweis der Eltern. Danach ist ein eigener Zutrittsnachweis zu erbringen. Hier werden auch die **Schultests** als Eintrittstests anerkannt.

# PHASE 2

## **Welche Regelungen gelten mit Umsetzung des Grünen Passes in Österreich im Laufe des Juni?**

Im Juni werden in Österreich zusätzlich zu den bestehenden Nachweisen digitale Nachweise (PDF-Zertifikate mit individuellem QR-Code) zum Einsatz kommen, um die fortlaufenden Öffnungsschritte zu unterstützen. Bis dahin sind alle gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, die für einheitliche, datenschutzkonforme und allen EU-Vorgaben entsprechende digitale Nachweise benötigt werden.

## **Wird der digitale Grüne Pass verpflichtend sein?**

Nein. Es wird weiterhin möglich sein, die bisher gängigen Nachweise wie einen Absonderungsbescheid oder den Impfpass aus Papier zu verwenden. Für prüfende Stellen etwa in Hotels oder Kulturinstitutionen ist der Scan eines QR-Codes allerdings einfacher und schneller möglich als die Kontrolle eines ausgefüllten Dokuments. Besonders relevant wird dies bei Reisen ins Ausland sein, sobald die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate in den EU-Mitgliedsstaaten möglich sein wird. Mit dem Grünen Pass sollen negativ getestete, genesene und geimpfte Personen einen gleichberechtigten und einfachen Zugang zu Reisen sowie Angeboten in Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Freizeit und Sport erhalten.

## **Welche Informationen enthält der Grüne Pass?**

Der Grüne Pass besteht aus drei Zertifikaten, welche eine einfache Überprüfung einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung (Impfzertifikat), einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 (Genesungszertifikat) oder eines negativen Testergebnisses (Testzertifikat) ermöglichen. Alle drei Zertifikate werden einzeln und unabhängig voneinander abgerufen und verwendet werden können. Durch die Gleichstellung der Testzertifikate mit den Genesungszertifikaten und den Impfzertifikaten entsteht keine Diskriminierung im Hinblick auf die Voraussetzung für die Personenfreizügigkeit.

## **Was ist das Testzertifikat?**

Für Personen, die negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden (z.B. in einer Teststraße, in einer Apotheke, etc.), wird das Zertifikat seit 10. Juni automatisch erstellt und der getesteten Person per E-Mail oder SMS zugeschickt. Zusätzlich kann man sich das Testzertifikat entweder direkt

in der Teststelle oder über die Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden oder die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen. Umfasst sind die folgenden Tests:

- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests (Gültigkeit: 72 Stunden)
- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests (Gültigkeit: 48 Stunden)
- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests zur Eigenanwendung mit behördlichen Datenverarbeitungssystem (Gültigkeit: 24 Stunden)

## **Können in Österreich Testzertifikate für ausländische Gäste erstellt werden?**

Testzertifikate können auch für Touristen erstellt werden. Sie erhalten die Testzertifikate via E-Mail/SMS bzw. den Ausdruck in der Teststraße.

## **Was ist das Genesungszertifikat?**

Für Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und in Österreich im EMS (Epidemiologisches Meldesystem) erfasst wurden, wird das Zertifikat seit 10. Juni automatisch erstellt und der genesenen Person über die Plattform [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) zur Verfügung gestellt. Aus heutiger Sicht wird die Gültigkeit des Genesungszertifikats sechs Monate lang – frühestens vom 11. Tag nach der molekularbiologisch bestätigten Infektion (z.B. mittels PCR-Test) bis zu 180 Tage danach – gegeben sein. Trotz Umsetzung des digitalen Grünen Passes in Österreich können nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden: **Absonderungsbescheid**, eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 oder ein Nachweis über eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper**.

## **Was ist das Impfzertifikat?**

Für Personen, die in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, wird das Zertifikat voraussichtlich ab 18. Juni automatisch erstellt und der geimpften Person über den e-Impfpass (Zugang über [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at)) zur Verfügung gestellt. Das Impfzertifikat gilt ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung bis maximal 3 Monate ab dem Tag der Impfung. Nach der Vollimmunisierung behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für weitere 6 Monate (somit insgesamt maximal 9 Monate ab der 1. Teilimpfung). Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung. Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Tag der Impfung.



## Wie erhält man die Zertifikate?

Ab Beginn der Phase 2 können alle digitalen Zertifikate des Grünen Passes mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte über [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) abgerufen werden. Daher sollte eine Handysignatur oder Bürgerkarte zeitgerecht beantragt werden. Daneben können alle Nachweise des Grünen Passes über die Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden oder die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausgedruckt werden. Impfzertifikate sind zusätzlich über die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte erhältlich. Für Personen, die in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, wird automatisch ein Impfzertifikat erstellt und der geimpften Person über den e-Impfpass (Zugang über [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at)) zur Verfügung gestellt. Die automatische Ausstellung des Genesungszertifikats erfolgt im Laufe des Juni.

Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch ganz bequem von zuhause aus über FinanzOnline aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf FinanzOnline an
- Wählen Sie den Menüpunkt „Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren“
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen Bestätigungsbrief per Post

## Wie kann ich den Grünen Pass bei Gästen ab 10. Juni kontrollieren?

Gäste können entweder digital oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis die Nachweise vorzeigen. Darüber hinaus bleiben auch die bisher üblichen Dokumente aus Phase 1 gültig.

Mit der geplanten **Green Check Anwendung** kann der Betreiber – etwa Gastronomiemitarbeiter – den QR-Code – welcher auch auf den analogen Nachweisen abgebildet sein wird – scannen. Daraufhin wird angezeigt, ob die Person ein gültiges Zertifikat besitzt – d.h. es wird lediglich durch die Farbe „Grün“ angezeigt, ob man zum Eintritt berechtigt ist. **Alternativ zur Anwendung** kann der QR-Code mittels Handykamera zur Überprüfung gescannt werden. **Analoge Zertifikate ohne QR-Code** oder auch ein gelber Impfpass werden weiterhin gültig sein.

Die Anwendung wird ab 18. Juni zur Verfügung stehen. **Bis zu diesem Datum können bereits ab 10. Juni ausgestellten Zertifikate (also die QR-Codes) für Getestete und Genesene unter [www.qr.gv.at](https://www.qr.gv.at) über die Handykamera überprüft werden.**

## **Was ist die GreenCheck Anwendung?**

Die GreenCheck Anwendung ist die digitale Lösung, um eine fälschungssichere Zutrittskontrolle zu ermöglichen. Die Prüfung erfolgt basierend auf einem EU konformen QR Code eines Zertifikats (Test, Impfung, Antikörper, Genesungsnachweis). Das Ergebnis ist ein „grün“ oder „rot“, d.h. Zutritt erlaubt oder nicht.

## **Wer verwendet die GreenCheck Anwendung?**

Die Anwendung wird überall dort Anwendung finden, wo digital überprüft wird, ob jemand Zutritt basierend auf Kriterien wie Test, Impfung, Antikörper oder Genesungsnachweis erhalten soll. Dies können z.B. Einlasskontrollen bei Fußballstadien als auch Frisöre sein.

## **Wie funktioniert die GreenCheck Anwendung?**

Die GreenCheck Anwendung ist für alle in Österreich zugänglich und über eine URL [www.greencheck.gv.at](http://www.greencheck.gv.at) ohne Authentifizierung aufrufbar. Da es sich um eine Web Anwendung handelt, ist auch keine Installation auf dem Smartphone oder PC notwendig. Der Vorgang beinhaltet folgende fünf Schritte:

1. Öffnen Sie Ihren Internetbrowser
2. Rufen Sie die Seite [www.greencheck.gv.at](http://www.greencheck.gv.at) auf
3. Erlauben Sie der Anwendung den Zugriff auf Ihre Kamera
4. Scannen Sie den QR-Code
5. Interpretieren Sie das Testergebnis

## **Sind alle Corona-Schutzimpfungen oder Testergebnisse in der GreenCheck Anwendung sichtbar?**

Nein. Als Ergebnis wird nur angezeigt, ob der Zutritt gewährt werden darf oder nicht. Auf welcher Grundlage das Ergebnis erstellt wird ist nicht ersichtlich.

## **Werden meine Daten von den Betrieben gespeichert, wenn diese meinen Grünen Pass mittels QR-Code kontrollieren?**

Nein, die Daten werden nicht gespeichert. Bei Kontrolle mittels QR-Code wird lediglich angezeigt, ob man über ein gültiges Zertifikat verfügt. Es wird nicht angezeigt, welches

Zertifikat der Gast mit sich führt. Zusätzlich wird der Name des Gastes angezeigt, welcher mittels eines Ausweises des Gastes vom Betrieb überprüft werden muss.

### **Kann ein Betreiber die in Deutschland ausgestellten digitalen Zertifikate kontrollieren?**

Um EU-weit die Überprüfbarkeit der entsprechenden digitalen Zertifikate sicherzustellen, wird ein sogenanntes Gateway entwickelt. Dieses stellt eine technische Schnittstelle zwischen den auf nationaler Ebene ausgegebenen Zertifikaten dar und ermöglicht somit die Interoperabilität in Echtzeit. Digitale Nachweise aus Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten können in Österreich in der Phase 3 gelesen werden. Bis dahin werden in Phase 2 die analogen Zertifikate anerkannt.

# PHASE 3

## **Wann wird der Grünen Pass außerhalb von Österreich einsetzbar sein?**

Innerhalb der Europäischen Union ist eine gegenseitige Anerkennung der Zertifikate grundsätzlich ab Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage (voraussichtlich ab 26.06.2021) möglich. Die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate wird dann auch auf EU-Ebene zur Erleichterung der Reisefreiheit beitragen. Nach derzeitigem Stand soll der Grüne Pass in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie im EWR-Raum und der Schweiz gültig sein.

## **Werden die österreichischen Zertifikate des Grünen Passes auch in anderen Staaten anerkannt?**

Ja. Um EU-weit die Überprüfbarkeit der entsprechenden Zertifikate sicherzustellen, werden die dafür notwendigen technischen Schnittstellen zwischen den Systemen der Mitgliedsstaaten geschaffen. Die Zertifikate sind damit europaweit lesbar. Selbsttests („Wohnzimmertests“), welche in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle z.B. mittels Web Anwendung) erfasst werden, können nur innerhalb Österreichs verwendet werden und gelten nicht für die Einreise in andere EU-Mitgliedsstaaten. Welche Erleichterungen für geimpfte, getestete oder genesene Menschen mit diesen Zertifikaten verbunden sind, ist aber abhängig von der jeweiligen epidemiologischen Lage und entscheidet jeder Mitgliedsstaat selbst.

## **Kann ich als Betreiber eines Hotels die in Deutschland ausgestellten Zertifikate mit meinem Handy lesen?**

Ja, mit der geplanten Green Check Anwendung kann der Betreiber den QR-Code scannen. Alternativ dazu kann der QR-Code mittels Handycamera zur Überprüfung gescannt werden. Analoge Zertifikate ohne QR-Code oder auch ein gelber Impfpass werden weiterhin gültig sein.

## **Wird der Grüne Pass auch nach der Pandemie Voraussetzung für Reisen innerhalb der EU sein?**

Aktuell ist die Verwendung der Zertifikate nur im Rahmen der Pandemiebekämpfung vorgesehen.

## **Was droht, wenn ich die verpflichtenden Nachweise nicht kontrolliere als Unternehmer?**

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrollieren die Einhaltung von Betretungsverboten (wie Sperrstunde), Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort:

- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch den Betreiber: Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro
  - Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch Gäste: Geldstrafen von bis zu 1.450 Euro
  - Nichtbeachtung von Auflagen: Geldstrafen von bis zu 500 Euro
- Leitfaden für einen sicheren Start in den Sommer